

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15-083-12

Datum

29.08.2012

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 und Haushaltssicherungskonzept bis 2022

Ihre Anzeige vom 18.06.2012, bei mir eingegangen am 26.06.2012, sowie in der Angelegenheit mit der Kämmerei erfolgter Schriftverkehr und geführte Telefonate

Mit Bericht vom 18.06.2012 haben Sie mir die vom Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 26.04.2012 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis zum Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Die im Rahmen meiner Haushaltsprüfung gemachten Feststellungen möchte ich im Folgenden wiedergeben. Auf die bisher mit der Kämmerei geführte Korrespondenz nehme ich Bezug.

1.) Bedarf zur Aufnahme von Investitionskrediten

In § 2 der mir angezeigten Fassung der Haushaltssatzung sind entsprechend dem Ausweis im Gesamtfinanzplan für das Haushaltsjahr 2013 Kredite für Investitionen in Höhe von 3.169.803 EUR festgesetzt.

Nach Ihrer Mitteilung handelt es sich hierbei um einen Berechnungsfehler seitens der Verwaltung, der sich auch im Finanzplan zeigt.

Sie haben zwischenzeitlich den Betrag in der Haushaltssatzung für 2013 auf 3.218.303 EUR erhöht. Entsprechend haben sie eine Anpassung in § 1 vorgenommen.

Ein erneuter Ratsbeschluss wird als entbehrlich erachtet, da die Korrekturen für 2013 den Beschlüssen des Rates entsprechen.

2.) § 6 der Haushaltssatzung

In § 6 der mir angezeigten Haushaltssatzung fehlt die Wiedergabe der mit Hebesatzung festgesetzten Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Betreffend die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2013 nimmt die Satzung Bezug auf die „Hebesatzsatzung vom 01.06.2012“. Da der Beschluss der Haushaltssatzung bereits am 26.04.2012 gefasst wurde, schließt sich ein Vorgriff auf eine beabsichtigte und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Hebesatzsatzung aus. Allenfalls hätten die Hebesätze für 2013 durch die Haushaltssatzung selbst festgesetzt werden können.

Gemäß Ihrer Mitteilung am 28.08.2012 wurde eine Anpassung der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der v. g. Hinweise vorgenommen. Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

3.) HSK bis 2022

a) Darstellung der Teilfinanzpläne

Das von Ihnen angezeigte HSK schreibt die städtische Haushaltsplanung von 2017 bis zum Haushaltsjahr 2022 auf Produktbereichsebene fort. Dabei beschränkt sich die Fortschreibung jedoch auf die (Teil-)Ergebnisplanung; die (Teil-)Finanzplanung wird nicht ausgewiesen.

Auf meinen telefonischen Hinweis hin, dass das von Ihnen angezeigte HSK insofern unvollständig ist, haben Sie (E-Mail von Herrn Cugaly vom 29.08.2012) Stellung bezogen.

Ihre Ausführungen einbeziehend, möchte ich im Folgenden meine Wertung gerne konkretisieren:

Nach Ihrer Auffassung bedürfe es einer detaillierten Fortschreibung des Finanzplans bis 2022 nicht, da zum einen der Liquiditätsbedarf im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Subtraktion der zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen festgestellt werden könne. Außerdem sei eine projektorientierte Fortschreibung der investiven Ein- und Auszahlungen nach der mittelfristigen Finanzplanung mangels Planungsgrundlagen nicht möglich. Die Abschreibungen würden in SAP nicht ermittelt werden können.

Es ist richtig, dass die gesetzlich formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines HSK auf den Ausgleich im Bereich der künftigen Ergebnisplanung abstellt. Dabei darf aber nicht außen vor bleiben, dass auch die Entwicklung des Finanzplans und damit der gemeindlichen Liquiditätslage Auswirkungen auf den Ergebnisplan entfaltet.

Diesem Umstand trägt der NKF-Leitfaden des MIK NRW in Abschnitt 3 Rechnung, indem er den Punkt „Finanzplan“ (3.3.2) als eigenen Prüfpunkt für ein HSK vorgibt. Dort heißt es u. a.: „Die Gemeinde hat daher als weiteres Ziel der Haushaltssicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren. Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.“

Aus der Tatsache, dass es Vorgaben des MIK zur Fortschreibung der Ergebnisplandaten über den Orientierungsdatenzeitraum hinaus gibt, lässt sich m. E. nicht schließen, dass eine Fortschreibung des Finanzplanes nicht vorgesehen und gewollt ist.

Diese Auffassung würde letztlich auch im Widerspruch zur gesetzlichen Forderung nach der Aufstellung eines Finanzplans (§ 3 GemHVO) stehen.

Ich vermag keine Gründe zu erkennen, weshalb die Aussagekraft und Bedeutung, die dem Finanzplan für die Planung des Haushaltsjahres sowie der Finanzplanungsjahre laut Gesetz zugeschrieben wird, für die aufgrund der HSK-Pflicht erforderliche Fortschreibung nicht gelten

soll. Die Darstellung der Entwicklung der gemeindlichen Finanzlage in Form des Finanzplans ist auch für den verlängerten Planungszeitraum von wesentlicher Bedeutung, um so ein umfassendes Bild über die Haushaltssituation zu vermitteln.

Bei allem Verständnis für die von Ihnen angeführten Schwierigkeiten kann ich daher von meiner Bitte, das HSK um die Finanzplanung zu ergänzen, nicht abweichen.

In diesem Sinne möchte ich darauf hinweisen, dass sich die von der Bezirksregierung vorgegebene Fortschreibung des HSK auf Produktbereichsebene (s. meine Mail an die Kämmerer vom 15.11.2011) auf die Ergebnis- und auf die Finanzplanung bezieht und in Folge auch die Darstellung der Planung einzelner Investitionsmaßnahmen gem. Anlage 9 B (VV Muster zur GO und GemHVO) umfasst.

b) HSK-Maßnahmen

Das diesjährige HSK nimmt Bezug auf die vom Rat der Stadt am 08.07.2010 beschlossene Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung mit insgesamt 100 Einzelmaßnahmen.

Von den Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsberatungen 2011 um 14 Maßnahmen fortgeschrieben worden ist, waren laut Angaben im HSK-Bericht zum 01.01.2012 noch insgesamt 40 Maßnahmen „offen“ bzw. „in Arbeit“.

In meiner Verfügung zum Haushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 habe ich ausgeführt, dass die in der Liste aufgeführten sowie darüber hinaus noch erarbeiteten Maßnahmen Bestandteil des HSK sind und dass der Rat darüber unter Angabe der bislang erreichten bzw. für die nächsten Jahre angestrebten finanziellen Verbesserungen jährlich zu beschließen hat.

Die Konsolidierungsbeiträge werden im HSK wiedergegeben. Die gesamte Maßnahmenliste beinhaltet dieses jedoch nicht.

Ich möchte Sie daher zur Vervollständigung des HSK bitten, diesem den aktuellen Stand der gesamten von der Stadt verfolgten und geprüften Konsolidierungsmaßnahmen beizufügen.

Zu den Ihrer Kämmerei darüber hinaus mitgeteilten weiteren Rückfragen zum Haushalt beziehe ich mich auf die diesbezüglichen telefonischen Unterredungen.

D. H. 